

Versagen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 35 BauBG

Begründung:

(3) Satz 3. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt wird.

Eine erhebliche Umwelteinwirkung, die durch Windkraftanlagen hervorgerufen wird, ist u.a. der Infraschall.

Die Erforschung der Gesundheitsrisiken durch Infraschall wird in Deutschland kaum unterstützt. Studien aus anderen Ländern zeigen, dass Windenergieanlagen (WEA) bei Anwohnern zu zahlreichen gesundheitlichen Problemen führen. So können beispielsweise Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenscherzen, Seh- und Hörstörungen auftreten, die durch den Infraschall ausgelöst werden. Der 1000 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung wirkt sich nachweislich nicht auf eine Verminderung des Infraschalls aus.

(3) Satz 5. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die Belange des Naturschutzes werden wie folgt beeinträchtigt:

Die geplanten WEA liegen unmittelbar an der Grenze des 3000 m Abstandsradius von 2 Waldschutzarealen des Schreiadlers und innerhalb eines Lebensraumes mit 3 Schreiadlerbrutplätzen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation in Deutschland eine besondere Verantwortung, da hier 80 % der gesamtdeutschen Population brüten. Bei den WEA besteht für den Schreiadler die Gefahr der direkten Vergrämung, einer Vertreibung aus seinem angestammten Lebensraum bis hin zum Direktverlust (in M-V gab es bislang 2 Schreiadler-Schlagopfer). Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert daher grundsätzlich einen Schutzabstand von WEA zu den Brutplätzen des Schreiadlers von 6000 m. Innerhalb ihres Aktionsradius besteht wegen möglicher Flüge zwischen den Brutrevieren ein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem gibt es einen Nachweis über einen Rotmilanbrutplatz ca. 800 m östlich der WEA und einen Kranichbrutplatz ca. 300 m südlich der WEA. Somit liegen Teile des WEA Gebietes in der Schutzzone von 1000 m um einen Rotmilanhorst und von 500 m um einen Kranichbrutplatz.

Die Belange des Bodenschutzes werden durch den Bau von Zuwegungen, dem Einbringen von Stahl, Beton und anderen nicht natürlichen Materialien stark beeinträchtigt und die natürliche Bodenstruktur wird für immer zerstört. Durch den Bau und den Betrieb der WEA werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen vernichtet und so der Produktion von Nahrungsgütern entzogen.

Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert bilden die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, welche durch WEA, befestigte Straßen, Eisenbahn- und Hochspannungstrassen zerschnitten werden und das Landschaftsbild verunstalten. Über Jahrzehnte gewachsene Feldhecken und bewachsene Sölle formten dieses Landschaftsbild, welches am Rande des Naturparkes „Unteres Peenetal“ ein wichtiges Bindeglied zum Selbigen darstellt.

Die in Jahrhunderten durch denkmalgeschützte Objekte (Gutsanlagen, Kirchen, Herrenhäuser und Parks) geprägte Kulturlandschaft, verbunden über ländliche Wege und weiträumige Sichtachsen, wird zerschnitten und zerstört.